

## **Neuregelung der Mutterschutzzeiten**

Oktober 2011

Zeiten des Mutterschutzes werden künftig Beschäftigungszeiten gleichgestellt. Sie gelten als vollwertige Versicherungszeiten (Umlagemonate) und werden bei Berechnung der Rentenhöhe so behandelt, als hätte die Versicherte während dieser Zeit im gleichen Umfang gearbeitet wie vor dem Mutterschutz. Damit werden die Mutterschutzzeiten den Krankheitszeiten gleichgestellt (sie werden also wie Zeiten einer Entgeltfortzahlung behandelt).

Die Finanzierung dieser zusätzlichen Aufwendungen erfolgt – dem bisherigen System entsprechend – über die sozialen Komponenten aus Überschüssen. Eine nachträgliche Zahlung von Umlagen und Beiträgen durch den Arbeitgeber ist also nicht erforderlich.

Da die Zusatzversorgungskassen die nötigen Informationen für die Vergangenheit nicht haben, wird für zurückliegende Mutterschutzzeiten **ab** dem 18. Mai 1990 (ab diesem Zeitpunkt gilt die europäische Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit) bis zum 31. Dezember 2011 ein Antrag der Beschäftigten nötig sein. Dieser wird bis zum Rentenantrag gestellt werden können.

Für Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012 meldet der Arbeitgeber die Zeiten mit einem neu einzuführenden Versicherungsmerkmal.

Zur Umsetzung der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 2011 (1BvR 1409/10) zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten aus dem Jahr 1988 werden die Tarifvertragsparteien Gespräche aufnehmen.

Ihre  
Zusatzversorgungskasse  
der Stadt Hannover